

Reglement betreffend Entschädigung bei Unfalltod

Art. 1

Gegenstand

Der Selbsthilfe-Fonds des PMC leistet eine Entschädigung bei Unfalltod eines Mitgliedes, welchen es durch einen Verkehrsunfall als Lenker eines Motorfahrzeuges erleidet. Die Passivmitglieder sind hiervon ausgeschlossen.

Art. 2

Leistungen

Die Leistung wird erbracht bei Unfalltod als Motorfahrzeuglenker anlässlich eines Verkehrsunfalles durch plötzliche, gewaltsame, von aussen her auftretende, erkennbare Einwirkung, sofern der Tod innert zwei Jahren vom Unfalltag an gerechnet eintritt. Ist der Unfall nur teilweise Ursache des Todes, so wird lediglich ein aufgrund ärztlicher Gutachten abzuschätzender Teil der reglementarischen Leistung ausgerichtet.

Art. 3

Ausschlüsse

Keine Leistung wird gewährt:

- a) Für Unfälle, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Motorfahrzeuges stehen;
- b) Für Unfälle in Ausübung beruflicher Tätigkeit;
- c) Für Lenker und Mitfahrer, die zur Benützung des Motorfahrzeuges nicht ermächtigt waren;
- d) Wenn Lenker und Motorfahrzeug nicht im Besitze gültiger Ausweise sind;
- e) Für Unfälle, die auf schwerwiegende technische Mängel am benützten Fahrzeug zurückzuführen sind;
- f) Für Unfälle bei Teilnahme an Auto- oder Motorradrennen, Rallyes, Geschwindigkeitstest / - Versuche sowie Trainingsfahrten dazu;
- g) Für Unfälle infolge Selbstmord oder dem Versuch dazu, vorsätzliche Selbstverletzung zufolge verbrecherischer Handlungen eines Mitgliedes, wenn es sich im zurechnungsfähigen oder unzurechnungsfähigen Zustande befindet;
- h) Für Unfälle infolge Kriegsereignissen, gleichgültig, ob sich diese innerhalb oder ausserhalb eines kriegführenden Landes auswirken, ferner infolge Invasion, Bürgerkriege und zivile Unruhen;
- i) Die Unfälle durch vorbestandene Geistes- oder Bewusstseinsstörung und Krankheiten aller Art einschliesslich Drogen- und Alkoholkonsum;
- j) Für Unfälle, verursacht durch ionisierte Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernstoffabfälle, aus Verbrennung von Kernbrennstoffen;
- k) Für Unfälle beim Gebrauch von Fahrzeugen zum entgeltlichen Transport und von angestellten Chauffeuren.

Art. 4

Örtliche Geltung

Für Reisen und Aufenthalte bis zu sechs Monaten in der ganzen Welt, soweit es sich um zivilisierte Gebiete handelt.

Art. 5

Bezugsberechtigte Personen

Der PMC zahlt die reglementarische Summe an die Bezugsberechtigten. Als solche gelten nacheinander:

- a) Der Ehepartner; bzw. die seine Stelle einnehmende Person
- b) Die Kinder und Adoptivkinder;
- c) Die Eltern;
- d) Die Grosseltern.

Art. 6

Pflichten

Anspruchsberechtigte haben den Vorstand des PMC unverzüglich über den Tod des Mitgliedes zu benachrichtigen. Sie haben alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalles und seinen Folgen dienen kann. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten ist der Vorstand befugt, die Entschädigung zu kürzen oder zu verweigern.

Art. 7

Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch beginnt mit dem Eingang der Anmeldung zur Mitgliedschaft des PMC und endet mit dem Austritt, bzw. Streichung als Mitglied. Ansprüche aus diesem Reglement verjähren in zwei Jahren nach dem Unfalltag.

Art. 8

Prämien / Entschädigung

Es werden keine Prämien erhoben. Der Höchstbetrag der Entschädigung ist jeweils durch separaten GV-Beschluss zu bestimmen.

Art. 9

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die aus der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Reglements entstehen, sind die Gerichte von Basel-Stadt zuständig.

Art. 10

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement hebt sämtliche früheren Bestimmungen auf und wurde durch die Generalversammlung vom 19.03.2015 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Basel, 19. März 2015

POLIZEI-MOTORSPORTCLUB-BASEL

Felix Wehrli
Präsident

Thierry Thüning
Sekretär